

Hinweise zur Versickerung von Niederschlagswasser

Der Bau einer Versickerungsanlage auf dem eigenen Grundstück ist möglich, wenn durch die Errichtung und den Betrieb der Sickeranlage das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Das gezielte Ableiten von Niederschlagswasser in den Untergrund über Anlagen zur Versickerung stellt gemäß § 5 (1) des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) eine Benutzung des Gewässers (Grundwasser) dar und bedarf nach § 4 WG LSA der behördlichen Erlaubnis § 11 WG LSA.

Erlaubnisfrei ist die Versickerung von Niederschlagswasser von Wohngrundstücken über Anlagen, welche das Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone zur Versickerung bringen.

Die Anzeige zur Versickerung ist bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen. Hierfür kann das Formular der unteren Wasserbehörde genutzt werden. Die geforderten Unterlagen sind beizufügen.

Bei der Planung von Versickerungsanlagen ist darauf zu achten, dass im Bereich der Anlage keine Vorbelastungen bzw. Ablagerungen vorhanden sind.

Im Bereich der Sickeranlage dürfen keine Recyclingmaterialien, Schlacken, Aschen oder ähnliches eingebaut werden bzw. das Gelände darf im Vorfeld damit nicht aufgefüllt worden sein.

Für die Versickerung über eine Anlage gibt es im wesentlichen folgende Möglichkeiten:

- Muldenversickerung
- Rigolenversickerung
- Rohrrigolenversickerung

Voraussetzung für die Errichtung einer Versickerungsanlage ist am geplanten Standort der ausreichende Abstand der Versickerungsanlage (wirksame Sickerschicht) zum Grundwasser ($\geq 1,00$ m zum mittleren höchsten Grundwasserstand) sowie ein ausreichend sickerfähiger Untergrund. Hierbei ist der Durchlässigkeitsbeiwert (k_f - Wert) des Bodens zu betrachten. Als sickerfähig kann der Boden bei einem k_f - Wert von $1 \cdot 10^{-3}$ bis $1 \cdot 10^{-6}$ m/s angesehen werden. Dieses sind im wesentlichen Böden im Bereich der Sande (Grobsande bis schluffiger Sand).

Der Abstand einer Versickerungsanlage zu Gebäuden auch Nachbaubargebäuden ist zum Schutz vor Vernässung so zu wählen, dass zum einen ein Mindestabstand von 0,5 m zur Baugrubenböschungsoberkante eingehalten wird, zum Anderen der Abstand der Anlage zum Fußpunkt der Baugrube muss mindestens der 1, 5 fachen Baugrubentiefe entsprechen. Der größere Abstand zum Gebäude muss dann eingehalten werden.

Nach § 33 des Nachbarschaftsgesetzes des LSA sind bauliche Anlagen vom Grundstücksbesitzer so zu errichten, dass Abwässer nicht auf benachbarte Grundstücke übertreten können.

Beeinträchtigungen des Nachbargrundstückes durch eine Sickeranlage sind bei einem Mindestabstand von 2 m in der Regel nicht zu erwarten.

An eine Rohr-/Rigolenversickerung sollten nur Dachflächen angeschlossen werden. Bei diesen Systemen ist es zu empfehlen, eine Vorbehandlung (Absetzschacht, Sandfang) vorzuschalten. Dadurch wird der Eintrag von Blättern, Staub und ähnlichem verhindert und die Sickeranlage kann nicht zugesetzt werden. Des weiteren ist zu empfehlen, einen Spülschacht am Rigolenende (bei längeren Anlagen) zur Wartung der Anlage anzuordnen. Das erforderliche Speichervolumen der Rohrigole ist unterhalb des Sickerrohres anzuordnen, sofern ein Rückstau bei Starkniederschlägen ausgeschlossen werden soll.

Die Durchlässigkeit des Oberbodens bei Muldenversickerungen kann z. B. durch Beimengung von Sand verbessert werden. Die Versickerungsflächen sollten nach Fertigstellung mit einer Vegetationsschicht (z.B. durch Rasenansaat) versehen werden.

Die Systemdarstellungen der Anlage zeigen Möglichkeiten für Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser.